

# RS OGH 1990/6/20 1Ob529/90, 5Ob153/10a, 8Ob17/19m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1990

## Norm

ABGB §861

ABGB §862

## Rechtssatz

Wird der Offerent während der Bindungsfrist seines Anbotes geschäftsunfähig, bleibt er zwar an dieses gebunden (§ 862 ABGB), doch muss dann die Annahmeerklärung des Oblaten als zugangsbedürftige Willenserklärung noch innerhalb der Bindungsfrist dem gesetzlichen Vertreter des Offerenten zugehen. Der Zugang der Annahmeerklärung bloß an den geschäftsunfähigen Offerenten ist nicht wirksam, weil diesem die Möglichkeit der Kenntnisnahme mangelt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 529/90

Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 529/90

Veröff: RdW 1990,441 ( Holeschofsky ) = JBl 1991,113 ( Dullinger )

- 5 Ob 153/10a

Entscheidungstext OGH 02.12.2010 5 Ob 153/10a

Vgl

- 8 Ob 17/19m

Entscheidungstext OGH 25.03.2019 8 Ob 17/19m

Beisatz: Erklärungen an Geschäftsunfähige sind daher an deren Vertreter zu richten. (T1)

Beisatz: Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH zur Fristverlängerung bei Tod des Offerenten wurde mangels Entscheidungsrelevanz ausdrücklich vorbehalten. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013955

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.06.2019

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)